



Bericht

der Landesregierung

Bericht über barrierefreie Informationen zur Kommunalwahl

Umsetzung der Aufträge aus dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 20. November 2017 (Drs. 19/231)

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

1. Ausgangslage

Nachdem die obligatorische Versendung von Wahlunterlagen in Leichter Sprache zu teils deutlichen negativen Reaktionen seitens der Wahlberechtigten und der Presse geführt hatte, hat der Landtag – zunächst nur für die Kommunalwahl – einen neuen Weg vorgegeben, um die Wahlberechtigten mit barrierefreien Informationen rund um die Wahl zu versorgen.

In der Begründung des im vergangenen Jahr verabschiedeten Gesetzentwurfs heißt es hierzu:

„Die Reaktionen der Wahlberechtigten, aber auch der Presse bundesweit haben gezeigt, dass die bisherige Herangehensweise der pflichtigen Versendung von Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten dem wichtigen Anliegen des barrierefreien Zugangs zu Wahlinformationen nicht gerecht wird, sondern – was die Akzeptanz barrierefreier Informationen betrifft – eher kontraproduktiv ist. Ähnliche Erfahrungen sind auch im Rahmen der im nächsten Jahr stattfindenden Kommunalwahlen zu erwarten; gleiches gilt für die Wahl hauptamtlicher Bürgermeister sowie für Bürgerentscheide, für die ab dem Tag der Kommunalwahl die neuen Wahlunterlagen ebenfalls zu verwenden wären. Da diese Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene von jeder Gemeinde und jedem Kreis jeweils für ihr bzw. sein Gebiet eigenverantwortlich durchzuführen sind, ist zu befürchten, dass die kommunale Ebene mit den veränderten Rahmenbedingungen überfordert sein wird. Die Umstellung auf Leichte Sprache hat zudem Konnexität ausgelöst. Nach vorläufigen Schätzungen belaufen sich die Kosten durch die Gestaltung von Wahlunterlagen in Leichter Sprache bei der Landtagswahl bei den Kommunen, die diese Unterlagen zu beschaffen hatten, auf 800 T € bis 1,2 Mio. €. Dabei bedarf es einer Gestaltung von Wahlunterlagen in Leichter Sprache nicht, um Wahl- und Abstimmungsberechtigte mit kognitiven Einschränkungen ihren Fähigkeiten entsprechende Informationen zu Wahlen und Abstimmungen zugänglich zu machen. Als deutlich kostengünstigere Maßnahme könnten umfängliche Informationen rund um die Wahl durch ein Fachbüro in Leichte Sprache transformiert und anschließend online bereitgestellt werden. An ein solches Angebot sind nicht dieselben strengen rechtlichen Anforderungen zu stellen, wie z.B. an eine Wahlbenachrichtigung. Ein solches Angebot könnte zudem nicht nur umfangreicher sein, als die nach derzeitigem Recht vorgesehenen Informationen in Leichter Sprache. Weiterhin könnte das Angebot an barrierefreien Informationen auch erweitert werden, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Videos in Gebärdensprache.“

(Auszug Drs. 19/231 neu)

Der neu gefasste § 59 Absatz 2 GWG trifft folgende Regelung:

„Es [das Innenministerium] stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen in geeigneter Form zum Beispiel als online-Angebot zur Verfügung. Auf den Wahlbenachrichtigungen sollte ein deutlicher Hinweis in Leichter Sprache auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur Abforderung der Informationen aus Satz 1 erfolgen.“

Die anlässlich der Kommunalwahl 2018 gewonnenen Erfahrungen werden nachstehend dargestellt und ausgewertet, um ggf. als Beispiel für die Anwendung bei anderen Wahlarten dienen zu können.

2. Umsetzung

Das Gesamtprojekt gliederte sich in mehrere Pakete. Voraussetzung für die weiteren Aktivitäten war zunächst die Abrundung des rechtlichen Rahmens durch Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO). Anschließend wurde ein Ausgangstext mit den wichtigsten Informationen rund um die Wahl für die spätere Verwendung in den unterschiedlichen Ausprägungen erarbeitet. Dazu mussten die relevanten Informationen zusammengetragen und gewichtet werden.

Die konzeptionelle Entwicklung und praktische Umsetzung der einzelnen barrierefreien Informationsmodule wurde vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung intensiv begleitet.

2.1. Änderung Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)

Noch im Jahr 2017 hat das Innenministerium den rechtlichen Rahmen mit Änderungen der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vervollständigt. Im Fokus stand dabei die Neufassung der bislang in Leichter Sprache konzipierten und für die Kommunalwahl verbindlich zu verwendenden Anlagen zur GKWO.

Es handelt sich um folgende Formulare:

- Wahlbenachrichtigung (Anl. 1 zur Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO))
- Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anl. 1 a GKWO)
- Wahlschein (Anl. 4 bzw. 5 GKWO)
- Stimmzettelumschlag (Anl. 24 GKWO)
- Briefwahlumschlag (Anl. 25 GKWO)

- Merkblatt für die Briefwahl (Anl. 6 bzw. 7 GKWO)

Die neue Wahlbenachrichtigung enthält, wie vom Gesetz vorgesehen, einen deutlichen Hinweis in Leichter Sprache auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur Abforderung von Informationen.



(vgl. Anlage 1 zur GKWO)

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat die Änderung der GKWO unterstützt und binnen einer verkürzten Anhörungsfrist zugestimmt.

2.2. Barrierefreie Informationen im Internet

In Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei wurde der Internetauftritt des Landeswahlleiters neu konzipiert und – zunächst für den Abschnitt Kommunalwahl – nahezu vollständig barrierefrei hergestellt. Es handelt sich um den bisher am weitesten gehenden barrierefreien Ansatz im Internetauftritt der Landesregierung. Einschränkungen können sich im Einzelfall z.B. durch die Einstellung von Tabellen ergeben. Alle Ausprägungen der Informationen zur Kommunalwahl konnten auch über das Internet eingesehen bzw. angehört oder heruntergeladen werden. Für den Auftritt wurde ein griffigerer Domain-Name gefunden (www.wahlen.sh). Der Internetauftritt konnte am 19. März 2018 und damit eine Woche vor Beginn des Briefwahlzeitraums aktiviert werden.

2.3. Hotline

Um den Wählerinnen und Wählern auch niederschwellig die Möglichkeit zu eröffnen, Informationsmaterial zur Kommunalwahl abzufordern, wurde während des Briefwahlzeitraums ab dem 26. März 2018 eine Telefonhotline im Innenministerium geschaltet. Die Telefonnummer konnte der Wahlbenachrichtigung entnommen werden (siehe oben).

2.4. Wahlinformationen in Leichter Sprache

Die Erstellung des Textes in Leichter Sprache auf Sprachniveau A2, die grafische Aufbereitung und technische Realisierung wurden im Wege einer Preisumfrage bei verschiedenen Büros, die bereits über Erfahrung im Wahlbereich verfügten, vergeben.

Die Verbreitung der Broschüre wurde sowohl als barrierefreies PDF-Dokument zur Ansicht / zum Download im Internet als auch als Printprodukt vorgesehen. Der Auftragnehmer lieferte die dafür erforderlichen Dateien. Das Produkt wurde im Dialog mit dem Wahlrechtsreferat im MILI – basierend auf dem Ausgangstext - gemeinsam entwickelt.

Die Printversion wurde in einer Auflage von 7.000 Exemplaren hergestellt und zum Teil an ca. 900 Einrichtungen und Werkstätten, in denen Menschen mit Behinderung leben und arbeiten, versendet. Dabei wurden je Einrichtung zunächst 5 Hefte zur Verfügung gestellt. Weitere rund 1.000 Exemplare wurden nachbestellt bzw. bei der Hotline abgefordert.



Link zur Ansichtsfassung der Broschüre

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Wahlen/Barrierefreiheit/LeichteSprache/leichteSprache_node.html

2.5. Informationen in Deutscher Gebärdensprache

Für das Modul Gebärdensprache wurde eine Preisumfrage bei mehreren Agenturen, die vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung empfohlen wurden, durchgeführt.

Zur Kommunalwahl 2018 wurden zwei Videoclips produziert, die sich auf folgende Themen erstreckten: Informationen zur Kommunalwahl (Wahltag, Wer darf wählen?, Wahlmodus) und Wie wird gewählt? (Urnenwahl, Briefwahl, Weitere Wahlen und Abstimmungen, Auszählung).



Link zu den Videoclips

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Wahlen/Barrierefreiheit/GebaerdenVideo/gebaerdenvideo_node.html

2.6. Andere Sprachen und Audio

Bei der Auswahl der Sprachen, in denen Informationen zur Kommunalwahl 2018 angeboten werden sollten hat sich das Innenministerium u.a. an der Einbürgerungsstatistik orientiert. Des Weiteren sollten auch Friesisch und Niederdeutsch sowie die gängigsten Weltsprachen angeboten werden.

Die Übersetzung des Ausgangstextes in die Sprachen

- Englisch
- Dänisch
- Französisch
- Spanisch
- Italienisch
- Türkisch
- Polnisch
- (Hoch-)Arabisch
- Russisch

wurde an ein Übersetzungsbüro vergeben. Mit der Übersetzung ins Friesische wurde das Nordfriisk Instituut beauftragt. Ein besonderer Dank geht an den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, der die plattdütsche Fassung kostenfrei zur Verfügung gestellt hat.



Link zu den Texten

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Wahlen/Service/Sprachen/sprachen_node.html

Als zusätzliches Angebot wurde der (deutsche) Text auch noch als Audio-Datei eingesprochen.



Link zur Audiofassung

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Wahlen/Barrierefreiheit/Audio/audio_node.html

3. Bewertung

3.1. Kosten

Das Gesamtpaket konnte mit einem Einsatz von rund 10.000 € realisiert werden. Dabei wirkte es kostenreduzierend, dass die barrierefreie Gestaltung des Internetauftritts nicht extern vergeben werden musste.

Die Kosten der Bereitstellung barrierefreier Informationen auf der Grundlage des novellierten GKWG sind damit trotz eines breiteren Informationsansatzes als zur Landtagswahl 2017 deutlich geringer als die ohne die Rechtsänderung zu erwartenden Konnexitätskosten.

3.2. Rückmeldungen

Die Resonanz aus den Gemeinden und Kreisen war durchweg positiv. Im Gegensatz zur Landtagswahl gab es seitens der Wählerinnen und Wähler keinerlei negative Kritik. Dadurch wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort entlastet bzw. nicht zusätzlich belastet und konnten sich auf das eigentliche Wahlgeschäft konzentrieren.

Während es zur Landtagswahl auch teilweise harsche Kritik von Verbänden gab, die mit der Gestaltung der Wahlunterlagen unzufrieden waren, hat vor allem die Broschüre in Leichter Sprache zur Kommunalwahl ein positives Echo hervorgerufen. Messbar war dies aufgrund der im Innenministerium eingegangenen Nachbestellungswünsche. In Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen wurde die Form und Gestaltung der Informationsbereitstellung gelobt.

Der Gehörlosenverband Schleswig-Holstein teilte mit, dass die Videos in Gebärdensprache gut bei den Mitgliedern angekommen seien. Es wurde der Wunsch geäußert, das Angebot fortzusetzen.

Hinsichtlich der Informationen in anderen Sprachen gab es keine Rückmeldungen von Wählerinnen und Wählern. Anhand der hier vorliegenden Treffer-Statistik kann konstatiert werden, dass die fraglichen Internetseiten nur selten aufgerufen wurden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein gutes Internetangebot rund um das Thema Wahlen – verbunden mit der offensiven Aussendung von Informationsheften – positive Resonanz hervorgerufen hat. Negative Reaktionen konnten vermieden werden. Die Darstellung der Abläufe und Zusammenhänge hat zum besseren Verständnis der Kommunalwahl beigetragen. Durch die zusätzlichen Angebote für den barrierefreien Zugang zu Informationen wurde ein Mehrwert geschaffen. In-

wieweit die Maßnahmen dazu geführt haben, dass bisherige Nichtwähler oder Unentschlossene zur Wahl gegangen sind, ist nicht mess- oder belegbar.

Das Innenministerium beabsichtigt, zur Europawahl am 26. Mai 2019 ein entsprechendes Angebot als freiwillige Leistung des Landes anzubieten.

4. Weitere Schritte

Der Gesetzgeber hat in einem ersten Schritt zunächst nur Regelungen für das Kommunalwahlrecht geschaffen. Als nächstes müssten das Landtagswahlrecht und das Kommunalwahlrecht wieder in Einklang gebracht werden. Unterschiedliche Ansätze – z.B. bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung – wären kaum vermittelbar.

Das Verfahren zur Kommunalwahl hat sich bewährt und sollte – auch um das Landtagswahlrecht wieder mit dem Kommunalwahlrecht in Einklang zu bringen – auf die Landtagswahl übertragen werden. Hierzu wäre das Landeswahlgesetz entsprechend der Ende 2017 erfolgten Änderung des GKWG zu modifizieren.

Anlagen

- Ausgangstext für Übersetzungen
- Broschüre in Leichter Sprache

In aller Kürze:

Informationen zur Kommunalwahl 2018

Wahltag

Die Kommunalwahl findet am Sonntag, den 6. Mai 2018, statt.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist, wer mindestens 16 Jahre alt und deutscher Staatsbürger ist sowie seit mindestens sechs Wochen seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein hat.

Wahlberechtigt sind darüber hinaus auch Bürgerinnen und Bürger aus anderen Ländern der Europäischen Union. Auch sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein und seit mindestens sechs Wochen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein haben.

Um wählen zu können, muss man in die Liste der Wahlberechtigten – dem sogenannten Wählerverzeichnis – des zuständigen Wahlbezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Bis zum 15. April 2018 sollen die persönlichen Wahlbenachrichtigungen – mit allen erforderlichen Angaben zum Wahllokal – zugestellt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, obwohl er wahlberechtigt ist, sollte sich bei der Gemeindewahlbehörde seiner Stadt, Gemeinde oder Amtsverwaltung melden.

Wahlmodus

Die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. Juni 2018 und endet am 31. Mai 2023.

Gewählt wird am 6. Mai 2018 in rund 1.080 kreisangehörigen Gemeinden, in den 4 kreisfreien Städten und in den 11 Kreisen. Für alle diese Wahlen wird zusammenfassend der Begriff „Kommunalwahl“ verwendet. In den 28 Kleinstgemeinden bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern wird keine Gemeindevertretung gewählt; an ihre Stelle tritt die aus den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung unter Vorsitz der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Hier findet am 6. Mai 2018 nur die Kreiswahl statt. In allen anderen Gemeinden - außer den kreisfreien Städten – Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster – finden sowohl Kreiswahlen als auch Gemeindewahlen statt. Daher gibt es in diesen Gemeinden 2 Stimmzettel.

In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt es ein Mehrstimmenwahlrecht. Abhängig von der Zahl der Wahlkreise können die Wähler

rinnen und Wähler bis zu 7 Stimmen vergeben. Wie viele Kreuze höchstens gemacht werden dürfen, steht auf dem Stimmzettel. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, werden unmittelbare Bewerberinnen bzw. unmittelbare Bewerber genannt.

Die Vertreterinnen und Vertreter erwerben ihre Mandate teils durch die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen; hier ist gewählt, wer die meisten Stimmen im Wahlkreis bekommen hat. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Verhältniswahl aus den Listen der Parteien und Wählergruppen ermittelt.

Zur Berechnung der Stimmen für den Verhältnisausgleich werden die Stimmen zusammengezählt, die die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber der vorschlagenden Partei oder Wählergruppe erhalten haben. Aus den Summen dieser Stimmen wird festgestellt, wie viele Sitze die einzelnen Parteien und Wählergruppen erhalten. Eine 5 %-Sperrklausel gibt es zu Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein nicht.

Bei der Wahl kann es passieren, dass die Anzahl der für eine Partei oder Wählergruppe in den Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer ist als der ihr zustehende verhältnismäßige Sitzanteil. Diese Mehrsitze, die auch Überhangmandate genannt werden, verbleiben den Parteien oder Wählergruppen. In einem solchen Fall werden nach Fortführung der Berechnung zum Verhältnisausgleich ggf. weitere Mandate – sogenannte Ausgleichsmandate – an andere Parteien vergeben, bis die tatsächliche Zusammensetzung der Vertretung nahezu dem Wahlergebnis entspricht. Es findet somit ein Vollausgleich aller entstandenen Mehrsitze statt.

Wie wird gewählt?

Urnenwahl

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, am Wahltag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr ihre Stimmen abzugeben. Zur Stimmabgabe sollten die Wahlbenachrichtigung sowie der Personalausweis oder Reisepass – bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern der Identitätsausweis oder Reisepass – mitgebracht werden.

Um den Grundsatz der geheimen Wahl zu gewährleisten, muss die Wählerin oder der Wähler nach Feststellung der Wahlberechtigung den Stimmzettel in der Wahlkabine kennzeichnen, zusammenfalten und ihn anschließend in eine verschlossene Urne einwerfen. Im Wahlraum darf niemand Kenntnis von ihrer oder seiner Stimmabgabe erlangen.

Briefwahl

Anstelle der Stimmabgabe im Wahlraum besteht vorher die Möglichkeit, seine Stimme durch Briefwahl abzugeben. Wer Briefwahl machen möchten, muss dies beantragen.

Dazu kann der mit der Wahlbenachrichtigung versandte Antrag ausgefüllt und an die Gemeindegewahlleiterin bzw. den Gemeindegewahlleiter versandt werden.

Briefwahlunterlagen können dort auch mit einer formlosen E-Mail beantragt werden. Dabei müssen Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift vollständig angegeben sein. Dazu sollte möglichst auch die Nummer genannt werden, unter der man im Wählerverzeichnis geführt wird. Diese Nummer findet man auf der Wahlbenachrichtigung.

In vielen Gemeinden wird auch auf der jeweiligen Internet-Seite ab etwa Ende März ein „Online-Formular“ für die Wahlschein- und Briefwahlbeantragung zur Verfügung gestellt.

Das Wahlamt schickt die Briefwahlunterlagen zu, sofern bei der Beantragung des Wahlscheins eine zustellfähige Adresse angegeben wurde. Das kann auch eine Urlaubsadresse sein. Die Briefwahlunterlagen werden, nachdem die Kandidaten, Parteien und Wählergruppen zugelassen und die Stimmzettel gedruckt sind, etwa ab Ende März 2018 versandt. Der Wahlbrief muss so rechtzeitig zurückgesandt werden, dass er bis 18 Uhr am Wahltag im richtigen Wahlraum eintrifft.

Wer die Unterlagen persönlich beim Wahlamt seiner Gemeinde abholt, kann die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben und den Wahlbrief gleich dort abgeben.

Briefwahlunterlagen werden bis zum Freitag vor der Wahl, 12.00 Uhr, erteilt. Wer danach erkrankt und deshalb nicht im Wahlraum wählen kann, kann auch noch am Wahltag bis 15.00 Uhr Briefwahlunterlagen beantragen.

Weitere Wahlen und Abstimmungen

In einigen Gemeinden findet neben der Kommunalwahl auch eine Bürgermeisterdirektwahl oder ein Bürgerentscheid statt. Auch hier gelten dieselben Regeln bei der Briefwahl.

Auszählung

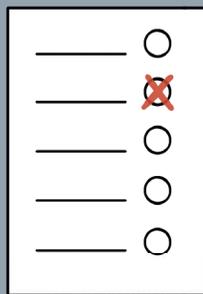
Ab 18 Uhr findet die öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand im Wahlraum statt. Auch die Stimmen der Briefwählerinnen und Briefwähler werden erst jetzt gezählt. Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter stellen in der Wahlnacht das vorläufige Endergebnis der Wahl in der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder im Kreis fest. Das Innenministerium stellt in der Wahlnacht ein Landesergebnis zusammen.

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Leicht wählen

Die Kommunal-Wahl in Schleswig-Holstein 2018

Infos in Leichter Sprache



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung

SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG



SH 

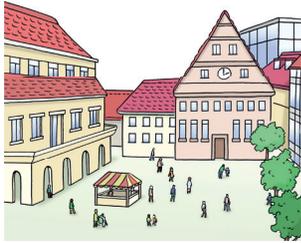
Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



Gruß-Wort

Liebe Leserin, lieber Leser.

In Schleswig-Holstein ist bald Wahl.
Genauer: **Kommunal-Wahl**.



Das Wort „kommunal“ bedeutet:
Etwas hat mit der Gemeinde zu tun.

Eine Kommunal-Wahl ist also eine Wahl in einer
Gemeinde.

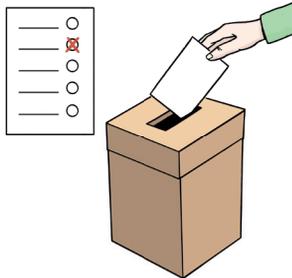
Oder auch in einer Stadt oder einem Land-Kreis.

Es geht also um Ihr Dorf.

Oder um Ihre Stadt.

Oder um Ihren Land-Kreis.

**Bei der Kommunal-Wahl
können Sie mitbestimmen.**

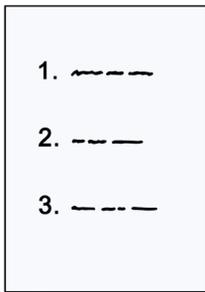


Wählen ist wichtig.

Fast alle erwachsenen Bürger in Deutschland
haben ein Wahl-Recht.

Nutzen Sie Ihr Recht.

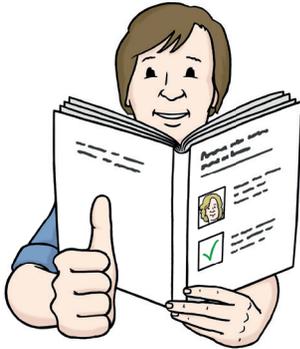
Gehen Sie zur Wahl.



In diesem Heft stehen Infos zur Kommunal-Wahl.

Zum Beispiel:

- Warum gewählt wird.
- Wer wählen darf.
- Wie die Wahl funktioniert.



Das Heft ist in Leichter Sprache geschrieben.

So können alle Menschen die Infos gut verstehen.
Und alle Wähler können wählen gehen.

Denn: Möglichst viele Menschen
sollen mitbestimmen können.

Wir wünschen Ihnen eine gute Wahl.



Tilo von Riegen

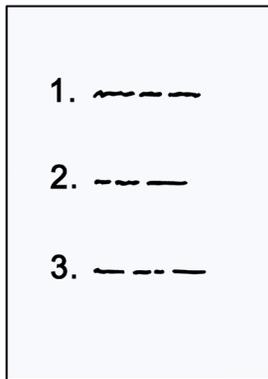
Landes-Wahlleiter
von Schleswig-Holstein



Professor Dr. Ulrich Hase

Landes-Beauftragter
für Menschen mit Behinderung
von Schleswig-Holstein

Was in diesem Heft steht



Darum geht es bei der Wahl	Seite 5
Die Gemeinde-Vertretung	Seite 6
Die Kreis-Vertretung	Seite 6
Wann ist die Wahl?	Seite 8
Wer darf wählen?	Seite 8
Wen können Sie wählen?	Seite 9
So funktioniert das Wählen	Seite 10
1. Wahl-Benachrichtigung bekommen	Seite 10
2. Zum Wahl-Ort gehen	Seite 12
3. Stimm-Zettel bekommen	Seite 12
4. Kreuze machen	Seite 13
5. Stimm-Zettel abgeben	Seite 14
So machen Sie Brief-Wahl	Seite 14
Was ist eine Brief-Wahl?	Seite 14
1. Wahl-Unterlagen bestellen	Seite 15
2. Wahl-Unterlagen ausfüllen	Seite 17
3. Wahl-Unterlagen abgeben	Seite 20
Das passiert nach der Wahl	Seite 22
Häufige Fragen zur Wahl	Seite 22
Wie kann mir jemand beim Wählen helfen?	Seite 22
Gibt es im Wahl-Raum Hindernisse?	Seite 23

Darum geht es bei der Wahl



Es gibt viele Dinge an Ihrem Wohn-Ort, die entschieden werden müssen.

Zum Beispiel:

- Brauchen wir eine neue Straße?
- Soll man den Sport-Platz erneuern?
- Was passiert mit der Bücherei?

Deutschland ist eine Demokratie.

Das bedeutet:

Bei solchen wichtigen Entscheidungen dürfen die Bürger mitbestimmen.

Das machen sie aber nicht direkt.

Sie machen es zum Beispiel so:
Sie wählen Politiker.



Die Politiker vertreten die Bürger dann.

Sie machen zum Beispiel Gesetze.

Oder sie treffen wichtige Entscheidungen im Namen von den Bürgern.

Bei der Kommunal-Wahl bestimmen die Wähler Politiker, die sich um ein bestimmtes Gebiet kümmern.

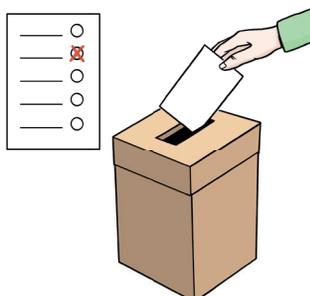
Zum Beispiel:

- um eine Gemeinde
- um eine Stadt
- um einen Land-Kreis

Es geht also nicht um die Politik von ganz Deutschland.

Diese Politiker werden bei der Kommunal-Wahl in Schleswig-Holstein gewählt:

- die Gemeinde-Vertretung
- die Kreis-Vertretung



Die Gemeinde-Vertretung



In jeder Gemeinde
gibt es eine Gemeinde-Vertretung.

Das ist eine Gruppe von Politikern.

Die Mitglieder von der Gemeinde-Vertretung treffen
wichtige Entscheidungen für die Gemeinde.

Zum Beispiel kümmern sie sich um folgende Dinge:

- Spiel-Plätze
- Büchereien
- Schwimmbäder

Die Kreis-Vertretung



Mit dem Wort „Kreis“ ist der Land-Kreis gemeint.
Ein Land-Kreis ist größer als eine Gemeinde.
Ein Land-Kreis besteht aus mehreren Gemeinden.

In jedem Land-Kreis gibt es eine Kreis-Vertretung.

Das ist eine Gruppe von Politikern.

Diese Gruppe hat den Namen: Kreis-Tag.

Die Mitglieder von der Kreis-Vertretung treffen
wichtige Entscheidungen für den Land-Kreis.

Der Land-Kreis übernimmt Aufgaben, die nicht nur
eine Gemeinde betreffen.

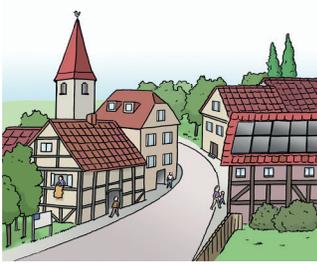
Und die oft sehr teuer sind.

Zum Beispiel kümmert er sich um folgende Dinge:

- Müll-Abfuhr
- Kreis-Straßen
- Versorgung mit Bus und Bahn
- Anmeldung von Autos

Fast überall wird die Gemeinde-Vertretung und die Kreis-Vertretung gewählt.

Es gibt aber auch **Ausnahmen**:



- In 28 Gemeinden findet keine Wahl für die Gemeinde-Vertretung statt. Denn: Diese Gemeinden sind sehr klein. Hier findet nur die Kreis-Wahl statt.
- In 4 Städten findet keine Wahl für die Kreis-Vertretung statt. Denn: Diese Städte sind besonders groß. Darum gehören sie zu keinem Land-Kreis. Man sagt auch: Sie sind kreisfrei. In diesen Städten findet nur die Gemeinde-Wahl statt.



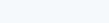
Die Kommunal-Wahl ist **in ganz Schleswig-Holstein**.

Genauer:

- in 1.080 Städten und Gemeinden
- in 4 kreisfreien Städten
- in 11 Land-Kreisen

Sie findet alle 5 Jahre statt.

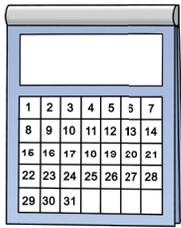
Regeln

1. 
2. 
3. 

Die Wahl soll so gerecht wie möglich sein.

Darum gibt es dafür einige Regeln:

- 1) Für alle Wähler gelten die gleichen Wahl-Regeln.
- 2) Jeder darf selbst entscheiden, wen er wählen möchte.
- 3) Man muss niemandem verraten, wen man gewählt hat.
- 4) Jeder Wähler hat gleich viele Stimmen.



Wann ist die Wahl?

Die Kommunal-Wahl ist am 6. Mai 2018.

Das ist ein Sonntag.



Wer darf wählen?

Bestimmte Menschen dürfen zur Kommunal-Wahl in Schleswig-Holstein gehen.

Folgende Dinge müssen auf sie zutreffen.

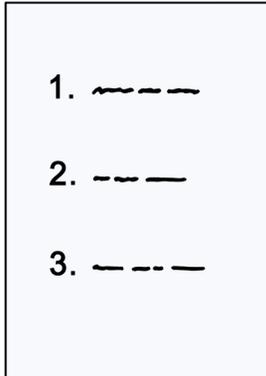
- Sie sind **mindestens 16 Jahre alt**.
- Sie sind **deutsch**.
Oder: Sie kommen aus einem **anderen EU-Land**.
- Sie **wohnen** seit mindestens 6 Wochen **im Wahl-Gebiet**.
Also in der Gemeinde oder in dem Kreis, wo die Wahl stattfindet.
- Sie stehen im **Wähler-Verzeichnis**.
Das ist eine Liste mit allen Menschen, die zur Wahl gehen dürfen.

Wen können Sie wählen?



Bei der Kommunal-Wahl gibt es meistens 2 unterschiedliche Wahlen.

- Eine Wahl zur **Gemeinde-Vertretung**
- Eine Wahl zur **Kreis-Vertretung**



Für jede Wahl gibt es einen eigenen Stimm-Zettel.

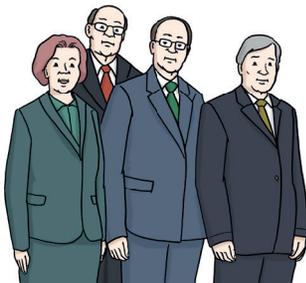
Das ist eine Liste.

Darauf stehen alle Personen, die man wählen kann.

Man nennt diese Personen auch: **Bewerber**.

Der Name „Stimm-Zettel“ bedeutet:

Mit diesem Zettel kann man bei der Wahl seine Stimme abgeben.



Die meisten Bewerber gehören zu einer **Partei**.

Das ist eine Gruppe von Politikern.

Sie haben eine ähnliche Meinung.

Darum haben sie sich zusammengetan.

Sie wollen gemeinsam Politik machen.

Achtung: Nicht überall stehen die gleichen Parteien zur Wahl.

Man muss sich vorher an seinem Wohn-Ort informieren, welche Partei bei der Wahl mit macht.

Manche Bewerber gehören zu einer **Wähler-Gruppe**.

Eine Wähler-Gruppe ist

so etwas Ähnliches wie eine Partei.

Es gibt sie aber nicht im ganzen Bundes-Land.

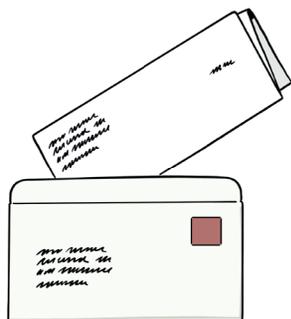
Bewerber können sich auch allein bewerben.

Sie gehören dann also nicht zu einer Partei oder Wähler-Gruppe.

Man nennt sie: **Einzel-Bewerber**.

So funktioniert das Wählen

1. Wahl-Benachrichtigung bekommen



Wenn Sie wählen dürfen, bekommen Sie eine **Wahl-Benachrichtigung**.

In der Wahl-Benachrichtigung steht der Ort, an dem Sie wählen gehen.

Die Wahl-Benachrichtigung kommt mit der Post. Und zwar: bis zum 15. April.

Auf der nächsten Seite sehen Sie eine Wahl-Benachrichtigung.

Manchmal passieren Fehler beim Verschicken von der Wahl-Benachrichtigung.

Dann bekommen Menschen keine Wahl-Benachrichtigung. Obwohl sie wählen dürfen.



Sie haben keine Wahl-Benachrichtigung bekommen? Und Sie denken, dass Sie wählen dürfen?

Dann melden Sie sich beim Wahl-Amt von:

- Ihrer Stadt
- Ihrer Gemeinde
- Ihrer Amts-Verwaltung

Man kann aber auch ohne Wahl-Benachrichtigung zur Wahl gehen.

Und zwar: Wenn man im Wahl-Verzeichnis steht.

Erklärung

So sieht eine Wahl-Benachrichtigung aus.

Das hier ist nur ein Beispiel.

In Ihrer Wahl-Benachrichtigung stehen andere Infos.

Zum Beispiel eine andere Adresse.

Und ein anderer Wahl-Raum.

Wahlbenachrichtigung

für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen / für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am Sonntag, 06.05.2018 sowie für die evtl. erforderliche Stichwahl am Sonntag, 20.05.2018

Informationen zur Wahl

- in Leichter Sprache
- in anderen Sprachen
- in Gebärdensprache unter www.wahlen.sh oder 0431 - 9 88 77 66

Amt Musterhausen · Schulweg 19 · 12345 Musterhausen

P DV 12.18 0,28 Deutsche Post  
*7678*0001* 000001*
Frau
Martina zu Musterfrau-Doppelname
Musterstraße 5
12345 Musterdorf

 Briefwahlantrag online


2140-0468-34

Sehr geehrte Frau zu Musterfrau-Doppelname,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können in folgendem Wahlbezirk wählen:

Wahlraum:	Harmsen's Gasthof Hinterm Deich 2 12345 Musterort Eingang um die Ecke barrierefrei	Wahlbezirk:	2140
		Wählerverzeichnisnr.:	0468 - C2
		Wahlkreis:	111 222

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer [Telefon] und auf [Internetadresse].

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit.

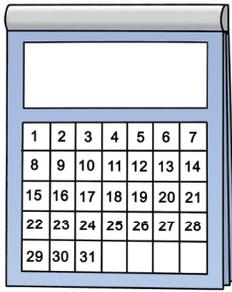
Wenn Sie in einem anderen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit dem umseitigen Muster stellen und bei der Gemeindegewahlleiterin / dem Gemeindegewahlleiter abgeben, in einem frankierten Umschlag oder per Fax an [Faxnummer] abschicken. Sie können aber auch ohne Verwendung des umseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins persönlich bei Vorsprache, schriftlich oder elektronisch beantragen (E-Mail an [Mailadresse] oder Onlineformular unter [Internetadresse]). In diesen Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Um die Angabe der oben abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur **bis 04.05.2018, 12:00 Uhr**, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer oben aufgeführten Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeindegewahlleiterin / Ihr Gemeindegewahlleiter

Absender:	Kontakt:	Öffnungszeiten:
Stadt Musterstadt Musterstraße 1 12345 Musterstadt	Telefon 01234/567-0 Fax 01234/567-111 Mail info@stadt-musterstadt.de	Montag 08:30 - 12:30 Uhr Dienstag 07:00 - 12:30 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Freitag 08:30 - 12:30 Uhr



2. Zum Wahl-Ort gehen

Die Wahl ist am 6. Mai 2018.
Das ist ein Sonntag.

Gehen Sie an diesem Tag in das **Wahl-Lokal**.
So nennt man den Ort, wo die Wahl stattfindet.

Kommen Sie **zwischen 8 Uhr und 18 Uhr**.

Die **Adresse** von dem Wahl-Lokal steht
auf Ihrer Wahl-Benachrichtigung.

Dort steht auch der Raum, in den Sie gehen müssen.

Das müssen Sie mitbringen:

- Ihre Wahl-Benachrichtigung
- Ihren Personal-Ausweis

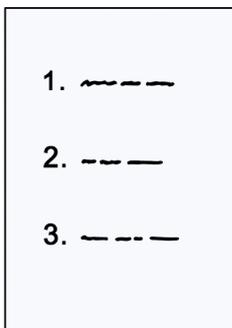


3. Stimm-Zettel bekommen

Im Wahl-Lokal sitzen Personen, die Ihnen helfen.
Man nennt sie: **Wahl-Helfer**.

Gehen Sie zu den Wahl-Helfern.

Zeigen Sie den Wahl-Helfern
Ihre Wahl-Benachrichtigung.



Die Wahl-Helfer geben Ihnen dann Ihre **Stimm-Zettel**.

Sie bekommen einen Stimm-Zettel für die Wahl von
der **Gemeinde-Vertretung**.

Ausnahme: Sie wohnen in einem sehr kleinen Ort
mit höchstens 70 Einwohnern.

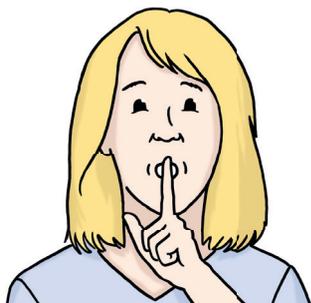
Dann bekommen Sie diesen Stimm-Zettel nicht.

Sie bekommen einen Stimm-Zettel für die Wahl von
der **Kreis-Vertretung**.

Ausnahme: Sie wohnen in
Kiel, Lübeck, Neumünster oder Flensburg.

Dann bekommen Sie diesen Stimm-Zettel nicht.

4. Kreuze machen



Die Wahl ist geheim.

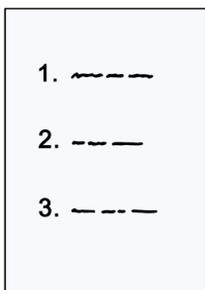
Gehen Sie deswegen mit Ihren Stimm-Zetteln hinter einen Sicht-Schutz.

Den Raum hinter dem Sicht-Schutz nennt man: **Wahl-Kabine.**

Dort kann niemand sehen, wen Sie wählen.

Sie dürfen auch niemandem zeigen, was sie wählen.

Und: Sie dürfen keine Fotos oder Filme machen.

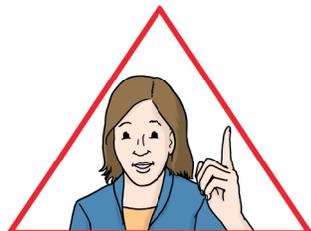


Auf den Stimm-Zetteln machen Sie **Kreuze.**

Und zwar:

Bei den Bewerbern, die Sie wählen möchten.

Wo Sie Kreuze machen, entscheiden Sie selbst.

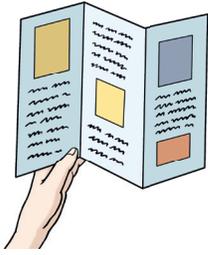


Sie dürfen bei jedem Bewerber nur ein Kreuz machen.

Sie können mehrere Bewerber von verschiedenen Listen wählen.

Wie viele Kreuze Sie genau machen dürfen, steht auf dem Stimm-Zettel.

Wenn Sie zu viele Kreuze machen:
Dann ist Ihr Stimm-Zettel ungültig.

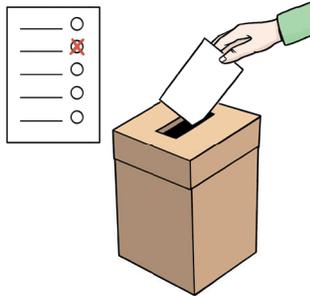


5. Stimm-Zettel abgeben

Wenn Sie die Kreuze gemacht haben:

Falten Sie den Stimm-Zettel zusammen.

Das müssen Sie noch in der Wahl-Kabine machen.



Dann gehen Sie zu den Wahl-Helfern.

Dort steht ein Kasten mit einem Schlitz oben drin.

Den Kasten nennt man auch: Wahl-Urne.

Werfen Sie den Stimm-Zettel in den Kasten.

Jetzt sind Sie fertig.

Sie haben gewählt.

So machen Sie Brief-Wahl

Was ist eine Brief-Wahl?

Manche Menschen können am Wahl-Tag nicht in das Wahl-Lokal kommen.

Zum Beispiel:

- Sie sind im Urlaub.
- Sie sind krank.
- Sie müssen arbeiten.
- Sie haben keine Zeit.



**Diese Menschen können trotzdem wählen.
Und zwar: mit der Brief-Wahl.**

Mit der Brief-Wahl können sie schon vor dem normalen Wahl-Tag wählen.

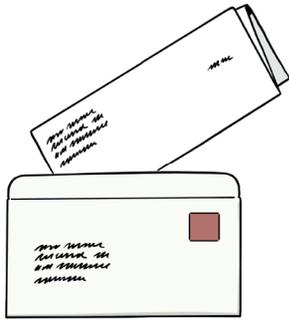
Jeder Wähler darf Brief-Wahl machen.

Die Unterlagen für die Brief-Wahl werden nur bis zum **4. Mai um 12 Uhr** vergeben.

Das ist der Freitag vor dem Wahl-Tag.

Ausnahme: Man ist krank geworden.

Dann bekommt man die Unterlagen für die Brief-Wahl bis um 15 Uhr am Wahl-Tag.



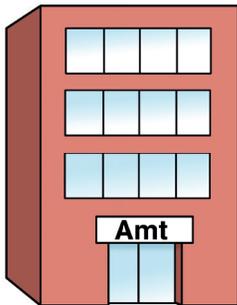
1. Wahl-Unterlagen bestellen

Sie möchten Brief-Wahl machen?

Dazu brauchen Sie Wahl-Unterlagen.

Die Wahl-Unterlagen müssen Sie bestellen.

Dafür haben Sie 2 Möglichkeiten.



Möglichkeit 1

Sie gehen mit Ihrer Wahl-Benachrichtigung zu Ihrer Gemeinde.

Genauer: **Zum Wahl-Amt in Ihrer Gemeinde.**

Das Wahl-Amt ist zum Beispiel im Rat-Haus oder im Bürger-Büro.

Dort bekommen Sie die Wahl-Unterlagen.

Sie können auch gleich im Wahl-Amt wählen.

Die Mitarbeiter dort können Ihnen helfen.

Möglichkeit 2

Sie lassen sich die Wahl-Unterlagen **mit der Post** nach Hause schicken.

Dazu haben Sie 3 Möglichkeiten:

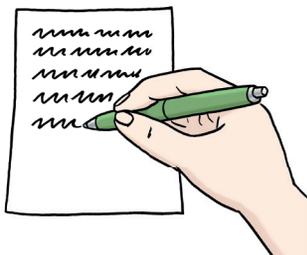
a. Mit der Wahl-Benachrichtigung

Sie können die Rück-Seite von Ihrer Wahl-Benachrichtigung ausfüllen.

Dann schicken Sie die Wahl-Benachrichtigung an Ihr Wahl-Amt zurück.

Bitte vergessen Sie nicht, die Wahl-Benachrichtigung zu unterschreiben.

Auf der nächsten Seite sehen Sie, wie die Rück-Seite von der Wahl-Benachrichtigung aussieht.



Erklärung

So sieht die Rück-Seite von der Wahl-Benachrichtigung aus.

Das hier ist nur ein Beispiel.

Auf Ihrer Wahl-Benachrichtigung stehen andere Infos.

Zum Beispiel ein anderer Name.

Und eine andere Nummer im Wähler-Verzeichnis.

Den Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindegewahlleiterin / beim Gemeindegewahlleiter abgeben oder bei Postversand im **frankierten** Umschlag absenden.

Wahlscheinantrag
für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen / für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am Sonntag, 06.05.2018

An die / den
Gemeindegewahlleiterin / Gemeindegewahlleiter



Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins - für

Familienname: zu Musterfrau-Doppelname _____

Vorname: Martina _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____
Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort _____

Wahlbezirk: **2140** _____ Nummer im Wählerverzeichnis: **0468** _____

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

soll an meine **obige Adresse** geschickt werden.

soll an mich an folgende **andere Adresse** geschickt werden:

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat

wird abgeholt.

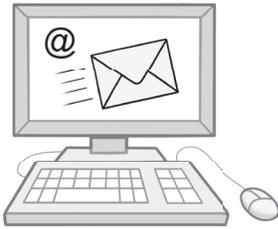
X _____ **X** _____
Ort, Datum Unterschrift der/des Wahlberechtigten

Wenn eine andere Person für Sie den Antrag auf einen Wahlschein stellen soll, müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht geben.

Wenn eine andere Person für Sie den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen abholen soll, muss diese Person den von Ihnen unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Für amtliche Vermerke			
Eingegangen am:	Sperrvermerk „W“ in Wählerverzeichnis eingetragen:	Nr. des Wahlscheins:	Unterlagen abgesandt/ausgehändig/überbracht am:

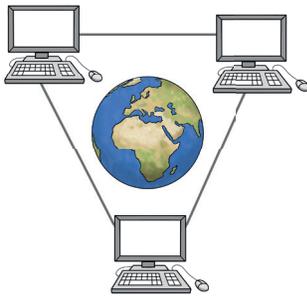
b. Mit einer E-Mail



Sie können die Wahl-Unterlagen mit einer E-Mail bestellen.

Folgende Dinge müssen Sie in die E-Mail schreiben: Vornamen, Nachnamen, Geburts-Tag, Adresse, Nummer aus dem Wähler-Verzeichnis.

Diese Nummer steht auf der Wahl-Benachrichtigung.

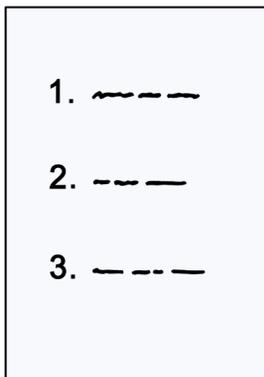


c. Mit dem Internet

Sie können die Wahl-Unterlagen im Internet bestellen.

Viele Gemeinden haben dazu auf ihrer Internet-Seite einen Bestell-Schein.

Meistens geht das ab Ende März.



2. Wahl-Unterlagen ausfüllen

Die Wahl-Unterlagen bestehen aus mehreren Teilen:

- 1 Anleitung für die Brief-Wahl
- 1 Stimm-Zettel für die Gemeinde-Wahl
- 1 Stimm-Zettel für die Kreis-Wahl
- 1 blauer Umschlag
- 1 Wahl-Schein
- 1 roter Umschlag



Das müssen Sie mit den Wahl-Unterlagen machen:

Lesen Sie die **Anleitung** genau durch.

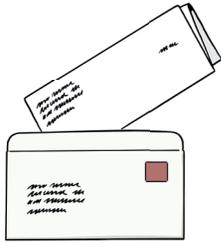
Machen Sie alles so, wie es dort steht.

Oder wie es hier im Heft steht.

Sonst kann Ihre Stimme ungültig werden.

Machen Sie auf den **Stimm-Zetteln** Ihre Kreuze.

Wie das geht, lesen Sie auf Seite 13 hier im Heft.



Stecken Sie die 2 Stimm-Zettel
in den **blauen Umschlag**.

Kleben Sie den Umschlag zu.

Füllen Sie den **Wahl-Schein** aus.

Der Wahl-Schein ist ein Formular.

Sie müssen ihn unterschreiben.

Dadurch versprechen Sie,
dass Sie die Stimm-Zettel selbst ausgefüllt haben.

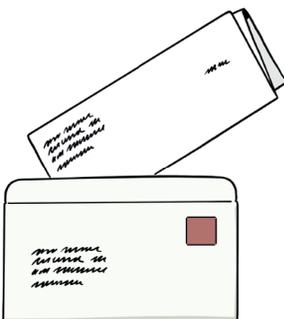
Und Sie versprechen,
dass Ihnen niemand beim Ausfüllen
zugeschaut hat.



Hat Ihnen jemand geholfen?

Dann muss der Helfer den Wahl-Schein ausfüllen.

Auf der nächsten Seite sehen Sie,
wie ein Wahl-Schein aussieht.



Jetzt stecken Sie alles in den **roten Umschlag**.

Und zwar:

- den blauen Umschlag
mit den 2 Stimm-Zetteln
- den Wahl-Schein

Kleben Sie den roten Umschlag zu.

Erklärung

So sieht ein Wahl-Schein aus.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gültig für die Gemeindewahl – Kreiswahl

Wahlschein für die Wahl der Vertretung der Gemeinde _____ der Vertretung des Kreises _____ der Gemeinde _____ am _____ Frau/Herr _____ _____ _____	Nr. _____ Nur gültig für den Gemeindewahlkreis – für die Gemeinde _____ Wählerverzeichnis Nr. _____ oder <input type="checkbox"/> ¹⁾ Erteilung des Wahlscheins nach § 18 Abs. 2 GKWO geboren am _____
---	---

wohnhaft in ²⁾ _____
(Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis/in der oben genannten Gemeinde

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises/dieser Gemeinde oder
- durch Briefwahl an der Gemeindewahl – Kreiswahl – teilnehmen.

(Ort, Datum) _____ (Dienstsiegel) _____ (Dienststelle, Unterschrift)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!
- Bitte anliegendes Merkblatt beachten -

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers - gekennzeichnet habe.

_____, den _____

der Wählerin / des Wählers	Unterschrift - oder -	der Hilfsperson ⁴⁾
_____ (Vor- und Familienname)		_____ (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift

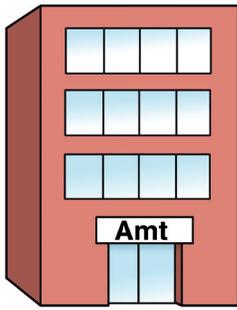
(Vor- und Familienname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Wohnort)

¹⁾ Zutreffendenfalls ankreuzen
²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt
³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
⁴⁾ Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich dabei von einer Hilfsperson helfen lassen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Nichtzutreffendes streichen.

3. Wahl-Unterlagen abgeben



Jetzt müssen Sie Ihre Wahl-Unterlagen abgeben.
Also: den roten Umschlag.

Das geht so:

Sie haben im Wahl-Amt gewählt?

Dann geben Sie den roten Umschlag dort ab.

Sie haben die Wahl-Unterlagen nach Hause bestellt?

Dann geben Sie den roten Umschlag **in die Post**.
Sie brauchen keine Brief-Marke aufzukleben.

Sie sollten den Brief
bis spätestens 3. Mai abschicken.

Denn: Die Post braucht ein paar Tage,
bis der Brief im Wahl-Amt ankommt.

Wenn Sie den Brief erst später fertig haben,
sollten Sie ihn persönlich zum Wahl-Amt bringen.

Jetzt sind Sie fertig.

Sie haben mit der Brief-Wahl gewählt.

Erklärung

Bei Ihren Wahl-Unterlagen ist auch noch mal ein Merk-Blatt dabei.

Auf dem Blatt steht, wie man die Wahl-Unterlagen ausfüllt.

Das Blatt sieht so aus:

Anlage 7
(zu § 19 Absatz 4, § 95 GKWO)
(Merkblatt für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen)
(DIN A4)

Sehr geehrte Briefwählerin! Sehr geehrter Briefwähler!

Hier erhalten Sie die Unterlagen, mit denen Sie per Brief an der Kommunalwahl teilnehmen können.
Bei der Briefwahl muss das vorgeschriebene Verfahren genau eingehalten werden, damit der Wahlbrief nicht ungültig wird.
So machen Sie es richtig:

Die Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** ankreuzen.

Stimmzettel für die Kreiswahl

- ABC
- DEF
- GHI

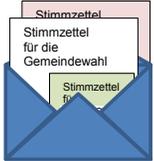
Stimmzettel für...
 STU
 VWX
 YZ

Stimmzettel für die Gemeindewahl

- JKL
- MNO
- PQR

Die Stimmzettel – sonst nichts! – in den **blauen** Stimmzettelumschlag legen und verschließen. Auch dies muss unbeobachtet geschehen.

(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)



Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.

Wahlschein

Versicherung
an Eides statt
zur Briefwahl

In den **hellroten** Wahlbriefumschlag wird hineingelegt:

1. der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag und außerdem
2. der Wahlschein.



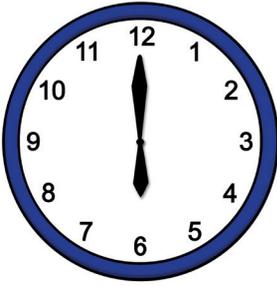
Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen.

Den roten Wahlbrief – in Deutschland unfrankiert – so rechtzeitig zur Post bringen, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Gemeindegewahlleiterin / dem Gemeindegewahlleiter eingehen kann.

Wahlbrief
An die Gemeindegewahlleiterin/
An den Gemeindegewahlleiter

Sie können den Wahlbrief auch bei der Gemeindegewahlleiterin / dem Gemeindegewahlleiter oder am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen. Wenn Sie den **Wahlbrief im Ausland** zur Post geben, müssen Sie ihn selbst frankieren und - falls erforderlich - mit Luftpost zurückschicken.

Das passiert nach der Wahl



Um 18 Uhr endet die Wahl.

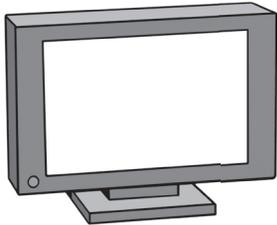
Dann zählt der Wahl-Vorstand die Stimmen.

Dazu gehören auch die Stimmen von den Brief-Wählern.

Das Innen-Ministerium sammelt die Ergebnisse von den Gemeinden.

Es berechnet daraus ein Ergebnis für das Land.

Das passiert noch in der Nacht.



Kurz nach 18 Uhr erfahren Sie das erste Ergebnis. Zum Beispiel im Fernsehen, im Radio oder im Internet.

Dabei wird gesagt:

Wie viele Wähler eine Partei gewählt haben.

Je mehr Menschen eine Partei gewählt haben, desto mehr Personen hat die Partei in der Gemeinde-Vertretung. Oder in der Kreis-Vertretung.

Häufige Fragen zur Wahl

Wie kann mir jemand beim Wählen helfen?



In bestimmten Fällen darf jemand einem Wähler bei der Wahl helfen.

Zum Beispiel:

- Wenn der Wähler nicht lesen kann.
- Wenn der Wähler aus körperlichen Gründen diese Dinge nicht alleine kann:
 - den Stimm-Zettel ausfüllen
 - den Stimm-Zettel falten
 - den Stimm-Zettel in den Kasten werfen

Ist ein Helfer dabei, muss man das dem Wahl-Vorstand sagen. Und zwar, bevor man den Stimm-Zettel ausfüllt.

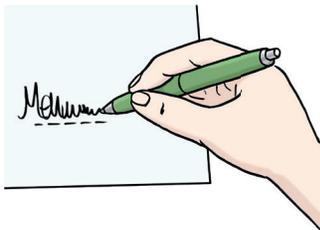


Der Helfer kann ein **Freund** sein.
Oder ein **Verwandter**.

Der Helfer kann auch zum Wahl-Vorstand gehören.
Dann muss er vom Wähler ausgesucht werden.

Der Wähler bestimmt, welche Art von Hilfe er möchte.

Der Helfer muss immer **geheim** halten, was er von der Wahl mitbekommen hat.



Soll der **Helfer bei der Brief-Wahl** unterstützen?

Dann muss er den Wahl-Schein ausfüllen.
Mit Vor-Name, Nach-Name, Adresse, Ort, Datum
und Unterschrift mit Vor-Name und Nach-Name.



Gibt es im Wahl-Raum Hindernisse?

Ob der Wahl-Raum barrierefrei ist,
steht auf der Wahl-Benachrichtigung.

Barrierefrei bedeutet: Im Wahl-Raum gibt es keine
Hindernisse.

Zum Beispiel für Rollstuhl-Fahrer.

Sie können auch in Ihrer Gemeinde anrufen.
Und nachfragen.

Der Wahl-Leiter muss sagen,
ob der Wahl-Raum barrierefrei ist.

So können Menschen mit körperlichen
Behinderungen selbst entscheiden:

- ob sie im Wahl-Raum gut zurecht kommen
- ob sie Hilfe beim Wählen brauchen
- ob sie in einem anderen Wahl-Raum wählen möchten
- ob sie Brief-Wahl machen möchten

Impressum

Herausgegeben von:

Ministerium für Inneres,
Ländliche Räume und Integration

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

www.wahlen.sh

© Februar 2018

In Zusammenarbeit mit:

Landesbeauftragter
für Menschen mit Behinderung

Karolinenweg 1
24105 Kiel

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb

Mit freundlicher Unterstützung von:

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

Heßbrühlstraße 69
70565 Stuttgart

In Leichte Sprache übertragen von:

Übersetzer:

Christine Reith, Bastian Ludwig

Prüferinnen:

Isabel Zimmer, Annika Klüh

NachrichtenWerk

Severiberg 1

36037 Fulda

www.nachrichtenwerk.de

Fast alle Bilder von:

© Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers,
Atelier Fleetinsel, 2013.